

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 121.

Sonnabend den 1. Mai.

1869.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 2. Mai nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundsteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 3. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtfläger), sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit kompetenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse endet mit dem 1. Mai. An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tagesanbruch des 2. Mai zu entfernen. Auf dem Augustusplatz sind die Buden und Stände am 1. Mai bis Abends 8 Uhr vollständig zu räumen, deren Wegschaffung ist am 3. Mai Morgens zu beginnen und bis zum Abend des 4. Mai zu beendigen. Die Schau- und Schänkbuden dürfen noch am 2. Mai geöffnet werden und sind längstens am 7. d. Mon. von den ihnen angewiesenen Plätzen vollständig zu beseitigen, die Plätze selbst aber wieder zu ebnen und herzustellen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden unnachlässig mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Leipzig, den 27. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai des vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von jeder Steuerreinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2, Pfennigen von der Steuerreinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.